jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/18 3Ob583/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1991

Norm

ABGB §914 II
ABGB §1101 D
ZPO §226 A

Rechtssatz

Bei der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung der pfandweisen Beschreibung darf auf den Inhalt vorgelegter Urkunden dann nicht Bedacht genommen werden, wenn für deren Auslegung gemäß § 914 ABGB - wie bei Urkunden über rechtsgeschäftliche Erklärungen im allgemeinen üblich - nicht allein der Wortlaut der Urkunde, sondern auch die Absicht der Parteien maßgebend und diese zwischen den Parteien strittig und erst im Rechtsstreit zu klären ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 583/91
  Entscheidungstext OGH 18.12.1991 3 Ob 583/91
  Veröff: SZ 64/188

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0017843

Dokumentnummer

JJR_19911218_OGH0002_0030OB00583_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at